



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Nachfrage zur Antwort Drs. 7/4308 vom 06.05.2019 auf eine Kleine Anfrage zu einem neonazistischen Trauermarsch in Magdeburg**

Kleine Anfrage - KA 7/2597

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

- 1. In Antwort auf Frage Nummer 5 gibt die Landesregierung an, dass 44 Ermittlungsverfahren wegen Nötigung (§ 240 Abs. 1 und 4 StGB) und Verstoßes gegen das Landesversammlungsgesetz eingeleitet wurden (Ifd. Nr. 10 der Tabelle).**
  - a. Wegen welcher Tathandlungen (Ort, Uhrzeit, Tathandlung/Begehungsweise) wird wegen des Verdachts der Nötigung gemäß § 240 Abs.1 StGB gegen wie viele Tatverdächtige ermittelt?**

Am 19. Januar 2019 setzten sich ab 12.26 Uhr mehrere Personen in Magdeburg, Maybachstraße auf Höhe Hausnummer 28, auf die öffentliche Straße. Ein zu diesem Zeitpunkt auf der Straße befindlicher und den Zentralen Omnibusbahnhof anfahrender Bus sowie weitere Kraftfahrzeuge, die ebenfalls die Maybachstraße in diese Richtung befahren wollten, wurden an der Weiterfahrt gehindert und mussten wenden. Der mehrfachen Aufforderung seitens der Polizei, die Fahrbahn zu räumen, kamen die Personen nicht nach. Es wird in diesem Zusammenhang gegen 44 Tatverdächtige wegen des Verdachts der Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) ermittelt.

- b. Wer soll durch die Tathandlungen gemäß § 240 Abs. 1 StGB genötigt worden sein?**

Die Nötigung erfolgte zum Nachteil eines Busfahrers der FlixBus GmbH sowie zum Nachteil weiterer, bisher unbekannter Kraftfahrzeugführer.

- c. Wegen welcher Tathandlungen (Ort, Uhrzeit, Tathandlung/Begehungsweise) wird wegen des Verdachts der Nötigung gemäß § 240 Abs. 4 StGB gegen wie viele Tatverdächtige ermittelt? Handelt es sich um Ermittlungen wegen des Verdachts der Verwirklichung des § 240 Abs. 4 Nr. 3 StGB und wenn ja, um Beamte welcher Dienststelle handelt es sich?**

Aufgrund der zu Frage 1a) dargestellten Tathandlungen wird wegen des Verdachts der Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB ermittelt. Ein Regelbeispiel des besonders schweren Falls der Nötigung gem. § 240 Abs. 4 StGB lag nicht vor.

Die Antwort auf Frage 5 der Kleinen Anfrage 7/2478 (Ifd. Nr. 10 der Tabelle), wonach 44 Ermittlungsverfahren wegen Nötigung (§ 240 Abs. 1 und 4 StGB) eingeleitet worden seien, beruht auf den Erfassungsrichtlinien der Polizeilichen Kriminalstatistik. Im Falle der Nötigung wird im bundeseinheitlichen Schlüsselkatalog lediglich unterschieden nach Nötigung im Straßenverkehr gem. § 240 Abs. 1 StGB und sonstiger Nötigung gem. § 240 Abs. 1 und 4 StGB.

Vor diesem Hintergrund wurde bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/2478 die Zahl der Ermittlungsverfahren der sonstigen Nötigung angegeben, ohne zwischen der Nötigung gem. § 240 Abs. 1 StGB und einem besonders schweren Fall der Nötigung, gem. § 240 Abs. 4 StGB, zu differenzieren.

- d. Wer soll durch die Tathandlungen gemäß § 240 Abs. 4 StGB genötigt worden sein?**

Auf die Antwort auf Frage 1c) wird verwiesen.

- e. Wegen welcher Tathandlungen (Ort, Uhrzeit, Tathandlung/Begehungsweise) wird wegen welcher Verstöße gegen das Landesversammlungs-gesetz gegen wie viele der unter der Ifd. Nr. 10 genannten Personen ermittelt?**

Aufgrund der in der Antwort auf Frage 1a) dargestellten Tathandlungen wird gegen die 44 Tatverdächtigen ebenfalls wegen des Verdachts der Störung von Versammlungen gem. § 20 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (VersammIG LSA) ermittelt. Tatort ist die Aufzugsstrecke einer angemeldeten Versammlung in Magdeburg, Maybachstraße auf Höhe Hausnummer 28. Trotz mehrfacher polizeilicher Aufforderung die Straße zu räumen und die Versammlungsstrecke freizugeben, kamen die Personen dieser Aufforderung nicht nach.

- 2. In Antwort auf die Frage Nummer 8 führt die Landesregierung aus, dass es sich bei der Kranzniederlegung durch Teilnehmer des neonazistischen Aufzugs auf dem Westfriedhof nicht um eine Versammlung gehandelt habe. Das Betreten des Friedhofs sei nach der Friedhofssatzung jedermann gestattet, die Kranzniederlegung ebenfalls. Die Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (veröffentlicht in: Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 19, 21.07.2017) legt jedoch in § 5 Abs. 4 S. 3 Friedhofssatzung fest „Auf dem Westfriedhof sind im Monat Januar mit Ausnahme einer städtischen Gedenkfeier alle Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen verboten.“ Selbst soweit**

man der Einschätzung der Landesregierung folgen wollte, dass es sich bei dem Geschehen auf dem Friedhof nicht um eine Versammlung gehandelt habe, ist jedoch bei einer Kranzniederlegung von Neonazis an einem politischen Jahrestag von einer Veranstaltung auszugehen, die nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stand.

- a. **Hat im Vorfeld der Versammlung eine Verständigung zwischen Polizei, Versammlungsbehörde und städtischen Stellen zu einem Betreten des Friedhofs und einer Kranzniederlegung stattgefunden? Wenn ja, zwischen welchen Beteiligten und mit welchem Ergebnis?**

Die Versammlungsbehörde hatte den ihr bekannt gewordenen Umstand, dass eine Kranzablage vorgesehen sei, der Polizei und der Landeshauptstadt Magdeburg mitgeteilt.

- b. **Weshalb wurde das Verbot aus § 5 Abs. 4 S. 3 Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg nicht durch die Polizei durchgesetzt?**

Die vor Ort befindliche Polizei (einschließlich der Versammlungsbehörde) bewertete die Kranzablage nicht als Veranstaltung im Sinne des § 5 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.